

Die ungarischen Gastgeber, besonders die Mitarbeiter des Lehrstuhls für Zivilprozeßrecht in Budapest, haben sich mit der ausgezeichneten inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Konferenz ein großes Verdienst erworben. Bemerkenswert war, daß viele Studenten der Juristischen Fakultät

der Universität Budapest am Verlauf der Konferenz regen Anteil nahmen und auch deren Arbeit hervorragend unterstützten — eine Manifestation der engen Verbundenheit der Studenten mit Grundproblemen der Forschungsarbeit ihres Lehrkörpers im sozialistischen Hochschulwesen.

Kommentare zum neuen Strafrecht

Feststellung der Arten der Fahrlässigkeit

Die Rechtsprechung zum neuen StGB zeigt, daß es bei der Beurteilung fahrlässig begangener Delikte noch einige Schwierigkeiten gibt. Noch nicht bei allen Richtern besteht Klarheit darüber, daß die Arten der Fahrlässigkeit nicht mehr in bewußte und unbewußte Fahrlässigkeit unterschieden werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine rein theoretische Frage, sondern um „bedeutsame Kriterien für den jeweiligen Grad eines verantwortungslosen Verhaltens gegenüber der Gesellschaft“¹.

Das Beharren auf den überholten Kategorien der „bewußten“ und „unbewußten“ Fahrlässigkeit erschwert das Erkennen des Neuen in der Regelung der §§ 7 und 8 StGB, weil sich im Bewußtsein der Richter mit den alten Kategorien auch automatisch die alten Kriterien verbinden.

Kriterien der Verantwortungslosigkeit

Bei fahrlässig begangenen Handlungen kommt der bewußtseinsmäßigen Stellung des Täters zu seiner Pflichtverletzung die zentrale Bedeutung zu. Nach § 5 StGB liegt die Schuld im verantwortungslosen Handeln des Täters trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten. Die Frage, ob der Täter verantwortungslos handelte oder nicht, muß an der Einstellung zu seinen Pflichten, an der bewußtseinsmäßigen Haltung zu seiner Pflichtverletzung geprüft werden. Dabei geht es nicht um die Haltung zur Erfüllung seiner Pflichten allgemein. Deshalb kann aus einer generell leichtfertigen Einstellung zu den Pflichten oder zu bestimmten Pflichtbereichen noch nicht abgeleitet werden, daß auch im konkreten Fall eine verantwortungslose Haltung vorliegt. Vielmehr ist die Haltung des Täters in jedem Einzelfall an Hand der konkreten Umstände und Tatsachen exakt zu prüfen.

Bei der bewußten Pflichtverletzung handelt es sich um Fälle, in denen der Täter glaubt, er brauche sich nicht an die in der gegebenen Situation geltenden Pflichten zu halten (§§ 7 und 8 Abs. 1). Ihm sind diese Pflichten zwar bekannt, aber er ignoriert sie (z. B. aus Bequemlichkeit). Die Motive des Handelns brauchen dabei keinesfalls immer negativ zu sein.

So unterschiedlich die Motive aber sein mögen, eins liegt jeder bewußten Pflichtverletzung zugrunde: Es wird eine Gefahrensituation hervorgerufen, die in ihrem Umfang und in den möglichen Folgen nicht bis ins einzelne vorausbestimmt werden kann. Der Eintritt dieser Folgen ist von vielen Umständen abhängig, die sich meist dem Willen des Handelnden entziehen, also von ihm nicht beeinflussbar sind. Die Verantwortungslosigkeit bei bewußter Pflichtverletzung liegt deshalb darin, daß der Täter nicht verant-

wortungsbewußt alle Umstände seines Handelns prüft. Er denkt nicht näher über die Bedeutung der bestehenden Pflichten und die Notwendigkeit ihrer strikten Einhaltung nach.

Es gibt zwei Arten der bewußten Pflichtverletzung, die sich danach unterscheiden, ob der Täter die möglichen Folgen voraussieht oder nicht. Diese Unterscheidung ist für die Feststellung des Grades der Verantwortungslosigkeit von Bedeutung. In der Regel ist der Grad der Verantwortungslosigkeit um so höher, je bewußter dem Täter die Pflichtverletzung war und je deutlicher er die möglichen Folgen vorausgesehen hat. Daraus ist aber nicht generell abzuleiten, daß fahrlässige Schuld nach § 7 StGB immer schwerer sei als die nach § 8 StGB.

Nicht so eindeutig ist die Verantwortungslosigkeit zu erkennen, wenn der Täter zwar weiß, daß er Pflichten verletzt, aber über die möglichen schädlichen Folgen nicht nachdenkt und sie deshalb nicht erkennt. Es ist jedoch allgemein bekannt, daß bestimmte Pflichten für besondere Lebensbereiche oder Situationen geschaffen wurden, um Gefahren oder Schäden für andere Personen oder Sachen auszuschalten. Wenn jemand also glaubt, er braucht sich an diese Pflichten nicht zu halten, so besteht die Verantwortungslosigkeit insbesondere darin, daß der Handelnde leichtfertig nicht darüber nachdenkt, welche Folgen durch seine Pflichtverletzung eintreten können.

Bei der unbewußten Pflichtverletzung ist es gleichfalls notwendig zu prüfen, in welchen Fällen verantwortungsloses Handeln vorliegt. In § 8 Abs. 2 StGB ist festgelegt, wann die unbewußte Pflichtverletzung strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht. In diesen Fällen äußert sich die Verantwortungslosigkeit darin, daß die unbewußte Pflichtverletzung entweder auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder auf der Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten beruht.

Bei der Fahrlässigkeit steht die Pflichtverletzung im Mittelpunkt, weil daran die Einstellung des Täters zu den gesellschaftlichen Anforderungen gemessen werden kann. Aus der Stellung des Täters zu seinen Pflichten und aus dem Grad der Bewußtheit der Pflichtverletzung kann die Verantwortungslosigkeit für sein Handeln abgeleitet werden. Dem entspricht auch die Festlegung der Arten der Fahrlässigkeit.

Arten der Fahrlässigkeit

Allein die Unterscheidung, ob der Täter die möglichen Folgen seines Handelns vorausgesehen hat oder nicht, wie es früher bei der bewußten oder unbewußten Fahrlässigkeit der Fall war, genügt heute nicht mehr. Das Voraussehen der Folgen und deren Vermeidbarkeit ist zwar für die Unterscheidung der Arten der Fahrlässigkeit und für den Grad der Verantwortungslosigkeit auch weiterhin von großer Bedeutung, es ist jedoch nicht mehr allein ausschlaggebend.

¹ Vgl. OG, UrteU vom 6. September 1968 - 3 Zst 16/68 - NJ 1968 S. 634.